



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Nutzpflanzenwissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.04.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master Studiengang (120 LP) Nutzpflanzenwissenschaften beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studiengangs
 - § 3 Ziele des Studiengangs
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Aufbau des Studiengangs
 - § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 9 Abschlussbezeichnung
 - § 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 13 Master-Arbeit
 - § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Master-Studiengangs
 - § 15 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Nutzpflanzenwissenschaften (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium im Master-Studiengang Nutzpflanzenwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Bei dem Master-Studiengang Nutzpflanzenwissenschaften handelt es sich um einen nicht konsekutiven forschungsorientierten Studiengang.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Master-Studiengangs Nutzpflanzenwissenschaften ist es, in interdisziplinärer Herangehensweise vertiefende Kenntnisse, Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der nutzpflanzenwissenschaftlichen Fachwissenschaften so zu vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden.

(2) Der Masterabschluss Nutzpflanzenwissenschaften stellt hierbei den zweiten qualifizierenden Abschluss zur Ausübung komplexer wissenschaftlicher Tätigkeiten in Wissenschaft und Praxis dar. Er soll den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Beruf sind aber auch eine weitergehende Qualifizierung in Form einer Promotion ermöglichen. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von vernetzten Zusammenhängen und die Fähigkeit zum ganzheitlichen, integrativen Denken.

(3) Der Master-Studiengang Nutzpflanzenwissenschaften qualifiziert auf naturwissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder, die mit Nutzpflanzen verbunden sind. Er qualifiziert bei entsprechender Kombination von Wahlmodulen für folgende Forschungs- und Berufsfelder: Hochschul- und Forschungseinrichtungen, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Dienstleistungsbereich im nationalen und internationalen Rahmen.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden im Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften und in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III zu ihren Sprechzeiten.

(3) Bei Nichtbestehen von mehreren Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studiengänge Agrarwissenschaften, Biologie und Biochemie.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses in einem Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften, Biologie oder Biochemie mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfälle der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(5) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(6) Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(7) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM), in begründeten Ausnahmefällen auch zum Sommersemester.

§ 7

Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Formen der Studienleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung sowie dem Modulhandbuch mit Studienverlaufsplan.

(2) Im Pflichtbereich müssen die Studierenden mindestens neun Module, entspricht 45 Leistungspunkten, belegen.

(3) Im Wahlpflichtbereich müssen die Studierenden ebenso mindestens neun Module, entspricht 45 Leistungspunkten, belegen. Davon müssen mindestens fünf Module aus den Wahlpflichtmodulen des Master-Studiengangs Nutzpflanzenwissenschaften gewählt werden.

(4) Die Auswahl der verbleibenden vier Module kann aus dem Gesamtangebot der Mastermodule des Studiengangs Nutzpflanzenwissenschaften und aus dem Master-Studiengang

Agrarwissenschaften, Vertiefungsrichtung „agrарische Landnutzung“, ohne Zuordnung zu den Studienrichtungen erfolgen.

(5) Im Einvernehmen mit dem Studien- und Prüfungsausschuss (§ 12) können dabei auch zwei Mastermodule aus dem gesamten Modulangebot der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gewählt werden.

(6) Im Rahmen von AgrosNet, dem Netzwerk Agrarwissenschaften Ostdeutschland im Universitätsverbund Berlin-Halle-Rostock, ist die Anerkennung von Mastermodulen der Kooperationspartner für den Wahlpflicht- und Wahlbereich gewährleistet.

(7) Änderungen in der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule bedürfen der Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses.

(8) Das Studium schließt mit der Anfertigung einer Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten (siehe § 12) ab.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Nutzpflanzenwissenschaften wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Laborübungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden mittels Laborexperimenten oder PC-Anwendungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- e. Geländeübungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden der Objektcharakterisierung, Proben- und Datengewinnung mittels beispielhafter Anwendung im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- f. Exkursionsübungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- g. Exkursionen: dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme. Es sind thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände;
- h. Projektarbeiten: dienen der eigenständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.

§ 9

Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen. Das Zeugnis weist darüber hinaus die Fachrichtung Nutzpflanzenwissenschaften aus.

§ 10

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) In den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind festgelegt die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen, Formen der Modulleistungen, Modulteilleistungen, der Studienleistungen sowie der Modulleistungen und Modulteilleistungen bei Nicht-Bestehen.

(2) Formen von Modulleistungen und Studienleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- c. Testat: eine schriftliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 Textzeichen / 10 Seiten;
- e. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- f. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 15.000 Textzeichen / 5 Seiten;
- g. Übungsaufgabe: Schriftliche Ausarbeitung oder Protokoll, Vorgaben je nach Themenstellung und Art der Übung;
- h. Seminarbeitrag: Ausarbeitung eines mündlichen Vortrages und Präsentation von in der Regel 20 Minuten Dauer zu einem Seminarthema;
- i. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 15.000 Textzeichen / 5 Seiten;
- j. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 13.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung eines Pflichtmoduls bedeutet das endgültige Nichtbestehen; dieses führt zum Ausschluss vom Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(6) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

(7) Für besondere Verfahren bei Erkrankungen, Mutterschutz, Elternzeit und Beurlaubung wegen familiärer Verpflichtungen gelten die §§ 19 und 20 Abs. 12 ABStPOBM.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem CSS. Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs und dem Studienverlaufsplan.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem CSS bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem CSS bis spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Studiengangs Nutzpflanzenwissenschaften bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss, der sich aus drei Professorinnen oder Professoren, aus einem Mitglied des sonstigen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie einem studentischen Mitglied besteht.

(2) Die Professorinnen und Professoren als Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von der Gesamtheit der Professorinnen und Professoren des Institutes vorgeschlagen. Die Mitglieder des sonstigen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von ihrer Vollversammlung vorgeschlagen. Das studentische Mitglied wird vom Fachschafftsrat vorgeschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Gäste können zu den Sitzungen hinzu gebeten bzw. zugelassen werden. Die Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit verfügen.

§ 13

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer Module im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel am Ende des 3. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Die bzw. der Studierende kann Themenvorschläge machen. Das ausgegebene Thema, der Ausgabetermin und der Abgabetermin sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 200.000 Textzeichen / 70 Seiten aufweisen.

(5) Die Master-Arbeit soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters eingereicht werden.

(6) Die Master-Arbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst (bei einer Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit), in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als

Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Master-Studiengangs

(1) Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen regelt, welche Module und Teilleistungen von Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABStPOBM bestehen, benotet werden und mit welchem Anteil sie in die Modulnote eingehen.

(2) Der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 15.04.2009 beschlossen, der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.06.2009.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 23. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studiengangübersicht

Pflichtmodule des Master-Studiengangs: „Nutzpflanzenwissenschaften“

<i>Nummerierung der Module</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Modulleistungen (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
NP01	Quantitative Genetik und Populationsgenetik in der Pflanzenzüchtung	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2
NP02	Pflanzengenetische Ressourcen und Genomforschung	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2
NP03	Molekulare Marker in der Pflanzenzüchtung	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1
NP04	Molekulare Resistenzgenetik	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2
NP05	Molekulare Phytopathologie	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1
NP06	Phytopathogene Pilze	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2
NP07	Ertragsphysiologie von Kulturpflanzen und Modellierung	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1
NP08	Ernährungs- und Stressphysiologie der Pflanze	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1
NP09	Molekularbiologie der Pflanzenernährung	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2

NP10	Masterarbeit	-	30	Master-Arbeit für Zulassung mindestens 80 Leistungspunkte erforderlich	30/120	4
------	--------------	---	----	--	--------	---

Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs: „Nutzpflanzenwissenschaften“

Nummerierung der Module	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungs- dauer in SWS)	Leistungs- punkte	Modulleistungen (eventuell Modulteil- leistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studien- semester
NW01	Qualitäts- und Resistenzzüchtung der Nutzpflanzen	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2
NW02	Züchtung von Obst- und Gemüse- und Gewürzpflanzen	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2
NW03	Zuchtgartenmanagement in der Pflanzenzüchtung	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2
NW04	Diagnose und Behandlung von Ernährungsstörungen bei Kulturpflanzen	3	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2
NW05	Charakterisierung von Sonderkulturen im Hinblick auf qualitätsbestimmende Parameter	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3
NW06	Qualität und Sicherheit pflanzlicher Nahrungsmittel	3	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3
NW07	Experimentelle Methoden der Ertrags- und Ökophysiologie	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2
NW08	Ausgewählte Probleme des Saat- und Pflanzgutbaus	4	5	Schriftliche oder mündliche	5/120	3

				Prüfung		
NW09	Zytogenetik und Gentechnologie der Nutzpflanzen	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3
NW10	Aktuelle Fragen der molekularen Pflanzenernährung	3	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3
NW11	Boden-Pflanze Interaktionsraum Rhizosphäre	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2
NW12	Seminar und Planung von Masterarbeiten in der molekularen Phytopathologie	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2
NW13	Forschungsprojekte „Molekulare Phytopathologie“	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3
NW14	Biometrie III	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1
NW15	Statistische Datenanalyse in der Bioinformatik II	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1
NW16	Statistische Mustererkennung in DNA-Sequenzen	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2
NW17	Expressionsdatenanalyse	4	5	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2